



Haus- und Platzordnung der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V.

Stand: 12.01.2023

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Sie zu beachten sollte für alle – Aktive und Passive (auch Gäste und Zuschauer) – eine Selbstverständlichkeit sein. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen. – Für die leichtere Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§1 Geltungsbereich und Zweck

Die Hausordnung gilt für alle Sporthäuser, alle Sportanlagen und für alle Personen bzw. Benutzer, die sich in den Sporthäusern und auf den Sportanlagen der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V., Kiesteichweg 5, 68199 Mannheim, aufhalten.

§2 Zuständigkeit und Anordnungsbefugnis

- 1) Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungs- und Übungsleiter sowie Trainer und Betreuer. Sie nehmen das Hausrecht wahr und werden alles daransetzen, die PSG Mannheim vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Soweit das Sportgelände von der Schule benutzt wird, übt der/die Schulleiter(in) während dieser Zeit das Hausrecht aus. Er kann dieses auf die durchführenden Lehrkräfte übertragen.
- 3) Bei genehmigten Veranstaltungen (ein Widerruf ist jederzeit möglich) sind die Durchführenden für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung verantwortlich.

§3 Verstöße

Verstöße gegen die Haus- und Platzordnung werden vom Vorstand in angemessener Weise geahndet. Der Ermessensspielraum reicht von mündlichen Verwarnungen bis hin zum Streichen von der Mitgliederliste. Bei Zuschauern und Gästen von mündlicher Verwarnung bis hin zum Hausverbot.

§4 Aufenthalt

- 1) Auf den Sportanlagen dürfen sich grundsätzlich folgende Personen aufhalten:

Der Vorstand, Abteilungs- und Übungsleiter, Trainer und Betreuer, Sportler, deren Gäste und Zuschauer, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderliche Funktionsträger.

- 2) Schüler und Lehrer der Schulen dürfen sich im Rahmen des Schulsportes auf den Sportanlagen aufhalten.

- 3) Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines Abteilungs- und Übungsleiters oder Trainers / Betreuers, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

§5 Zeiten

- 1) Während des Trainings- und Spielbetriebes sind das Sportgelände und die Sporthäuser allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich.
- 2) Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und in den Sportgebäuden außerhalb dieser Zeiten bedarf der Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Während der Trainingsstunden ist der jeweils zuständige Trainer / Übungsleiter für die Aufsicht und Sicherheit seiner Gruppe verantwortlich. Zur Sicherheit zählen insbesondere die Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte. Verlässt die Gruppe am Ende einer Trainingsstunde das Sportgelände, sind die Trainer / Übungsleiter verpflichtet, das Sporthaus und das Sportgelände abzusperren bzw. bei zeitlich direkt anschließenden Trainingsgruppen, die Verantwortung der nachfolgenden Gruppe zu übertragen.

§6 Ordnung und Sicherheit

- 1) Die Trainer / Übungsleiter, Betreuer und Lehrkräfte tragen die Verantwortung, dass die Räumlichkeiten der Sporthäuser sauber und ordnungsgemäß verlassen werden.
- 2) Alle Vereinsmitglieder und Besucher sind daneben für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume, Duschen und die Toiletten. Ein pfleglicher Umgang mit den Gebäuden, der Einrichtung, den Plätzen und den Gegenständen gilt als Voraussetzung zur Nutzung und zum Betreten der Sportanlage.
- 3) Das Betreten der Sportgebäude mit stark verschmutzten Fußball- oder Trainingsschuhen ist nicht gestattet. Das Abklopfen und Reinigen des Schmutzes der Schuhe haben außerhalb der Gebäude stattzufinden, bspw. an den Sportschuhreinigungs-Bürsten am Eingang zum Sportplatz. Dabei ist darauf zu achten, dass beim Abklopfen und Reinigen weder Gebäudewände noch Wege verschmutzt werden.
- 4) Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.
- 5) Das Rauchen in den Innenräumen ist nicht gestattet. Das Jugendschutzgesetz (Rauchen und Alkohol) ist zu beachten.
- 6) Fahrräder sowie Kleinfahrzeuge wie Dreiräder, Roller und E-Scooter sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen außerhalb des Gebäudes abzustellen. Rollschuhe, Inline-Skater, Skateboards und vergleichbare Sportgeräte dürfen im Gebäude weder zur Fortbewegung noch zu sonstigen Zwecken genutzt werden. Das Fahrradfahren auf dem Sportgelände ist verboten.
- 7) Die Mitnahme von Hunden auf das Sportgelände ist verboten. Ausnahmegenehmigungen müssen beim Vorstand beantragt werden.
- 8) Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind die aufgestellten Müllgefäße für die Entsorgung von Abfällen zu benutzen (Mülleimer an der Außenwand der Sporthalle, Mülltonne unter der Gaststättenterrasse, Zigarettenascher an den Eingängen zur Gaststätte und zur Sporthalle). Bei Vermietungen ist der Müll durch die Mieter privat zu entsorgen. Eine Entsorgung in den vereinseigenen Müllbehältern ist nicht gestattet.

- 9) Bei Verlassen der Sportgebäude ist darauf zu achten, dass alle Wasserhähne geschlossen sind und die Toiletten von Fäkalien gereinigt sind sowie zurückgebliebene Kleidungsstücke und Müll beseitigt sind.
- 10) Die Fenster in den Innenräumen der Sporthäuser dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden.
- 11) Das Mitführen und Benutzen von pyrotechnischen Gegenständen, sowie jeglicher Art von Waffen – sofern diese nicht zur Sportausübung erforderlich sind – ist strengstens verboten.
- 12) Allen Mitgliedern und (auch ehrenamtlich) Beschäftigten sowie Gästen und Besuchern des Vereins ist es untersagt, auf dem gesamten Vereinsgelände politische Meinungskundgebung zu betreiben oder dies anderen zu ermöglichen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für das Mitbringen von politischen oder verfassungsfeindlichen Fahnen und Flaggen, Kleidung, Logos, Schriftstücken, Schriftzügen und Vergleichbarem.
- 13) Nach jeder Benutzung der Tennisplätze, der Lauf- und Anlaufbahn, der Weit- und Hochsprunganlage ist die jeweilige Bahn / der jeweilige Platz mit dem dafür vorgesehenen Gerät abzuziehen.
- 14) Das Betreten der Rundlaufbahn mit Stollenschuhen ist verboten. Es ist eine Matte über die Rundlaufbahn zu legen, über welche die Rundlaufbahn mit Stollenschuhen überquert werden darf.
- 15) Nach dem Duschen sind die Fenster der Dusche zu öffnen, damit Wasserdampf ins Freie entweichen kann. Beim Verlassen der Räume müssen alle Fenster wieder geschlossen werden.
- 16) Bei Veranstaltungen in den Sportanlagen ist es den Gästen untersagt, auf den Parkplätzen zu verweilen und dort Alkohol zu konsumieren. Die Feierlichkeiten dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung stattfinden. Der ungestörte Sportbetrieb hat stets Vorrang.
- 17) Während sportlicher Veranstaltungen auf dem Sportgelände oder in den Sporthäusern ist abgespielte Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Der ungestörte Sportbetrieb hat stets Vorrang.

§7 Unfallvermeidung

- 1) Aus Gründen der Sicherheit ist auf den Sportanlagen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, Folgendes untersagt:
 - a) das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
 - b) das Ballspielen in den Sportgebäuden (mit Ausnahme der Sporthalle)
 - c) das Ballspielen auf den Parkplätzen
 - d) das Schneeballwerfen
 - e) das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuhfahren und dgl.
 - f) das Mitbringen gefährlicher Gegenstände

§8 Schadensfälle und Haftungsausschluss

- 1) Die PSG Mannheim übernimmt gegenüber den benutzenden Vereinen, vereinseigenen Abteilungen, Schulen, Lehrkräften, Nichtmitgliedern bzw. Zuschauern keine Haftung für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum (z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder, Wertsachen und dergleichen). Die PSG Mannheim ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Räume zu sorgen.
- 2) Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlagen und der Sportgebäude ist jegliche Haftung durch die PSG Mannheim ausgeschlossen. Ebensowenig haftet die PSG Mannheim für die

Folgen aus eingetretenen Unfällen. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Für Vereinsmitglieder besteht ein Unfallversicherungsschutz bei der ARAG Allgemeine Versicherungen über den Badischen Sportbund Nord e.V.

- 3) Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Für jeden Schaden ist die verursachende Abteilung / der Verursacher grundsätzlich ersatzpflichtig. Ein eingetretener Schaden ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann die PSG Mannheim Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

§9

Beispielbarkeit und Benutzung der Plätze / Sportanlage

Ist ein Platz oder eine Sportanlage nicht beispielbar bzw. ist durch die Benutzung eine nicht mehr übliche Verschlechterung des Gesamtzustandes zu befürchten, so haben der Sportwart und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes das Recht (nach Möglichkeit frühzeitig) eine Platz- oder Nutzungssperre zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Nutzern zu befolgen.

§10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Platzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Haus- und Platzordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die PSG Mannheim mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Haus- und Platzordnung als lückenhaft erweist.

§11

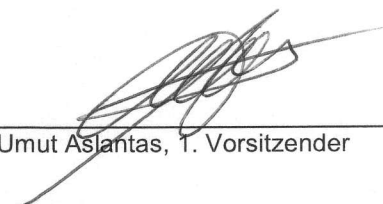
Änderungen

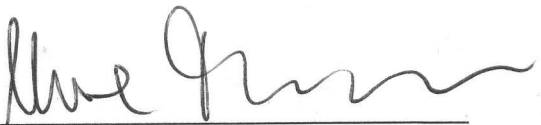
Diese Haus- und Platzordnung kann nur mit Vorstandsbeschluss ergänzt oder geändert werden.

§12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Die Haus- und Platzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 12.01.2023 sofort in Kraft und löst bisherige Regelungen ab.
- 2) Die Haus- und Platzordnung kann nur durch Vorstandsbeschluss außer Kraft gesetzt werden.


Umut Aslantas, 1. Vorsitzender


Uwe Tessmann, 2. Vorsitzender